

Internationales Steuerrecht

Abkommensrecht, Außensteuerrecht, EU-Recht

Redaktion: Dr. Heinz Jirousek, BMF

Ramstedt: Benachteiligung von Beitragszahlungen an ausländische Rentenversicherer nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar!

Case 2003/
874
S. 404

Art 49 EG steht einer Regelung entgegen, nach der eine Versicherung, die bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, und die alle Anforderungen, die das nationale Recht an eine Betriebsrentenversicherung stellt, mit Ausnahme der Bedingung erfüllt, dass sie bei einem im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, steuerlich anders behandelt wird als diese, wenn die Auswirkungen dieser Behandlung auf die Einkommensteuer nach Maßgabe des Einzelfalls weniger günstig sein können.

DDr. Georg Kofler
Universität Linz

EuGH, Urteil 26. 6. 2003, C-422/01, Skandia und Ola Ramstedt/Riksskatteverket (Ersuchen um Vorabentscheidung vom schwedischen Regeringsrätt)

1. Einleitung

Die Rsp des EuGH zu den direkten Steuern hatte schon mehrfach die zunehmend an Bedeutung gewinnende freiwillige Altersvorsorge zum Gegenstand¹⁾: In den legendären Fällen Bachmann²⁾ und Kommission/Belgien³⁾ ging es um belgische Bestimmungen, wonach der Abzug von Versicherungsbeiträgen nur bei Zahlungen an inländische Versicherungsgesellschaften möglich war; der EuGH erblickte darin einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw Dienstleistungsfreiheit, der aber durch die Kohärenz des Steuersystems gerechtfertigt werden konnte⁴⁾. Die Rs Wielockx⁵⁾ hatte niederländische Bestimmungen zum Gegenstand, die beschränkt StPfl die steuermindernde Zuführung zu einer Altersrücklage versagten, wobei umgekehrt im Fall der Auflösung der Rücklage ein DBA die Besteuerung in den Niederlanden ausschloss; der EuGH sah darin einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen die Niederlas-

sungsfreiheit. In der Rs Safir⁶⁾ hielt der EuGH schwedische Bestimmungen, die bei Kapitallebensversicherungen nach der Niederlassung des Versicherers differenzierten (zB zentrale Registrierung), für nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar. In der Rs Danner⁷⁾ – auf die sich der EuGH auch im vorliegenden Fall oftmals bezieht – erachtete der Gerichtshof schließlich finnische Bestimmungen, die die Abzugsmöglichkeit der Beiträge zu einer freiwilligen Altersversicherung nur dann beschränkten, wenn der Versicherer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig war, als für nicht mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar.

2. Problemstellung in der Rs Ramstedt

In der Rs Ramstedt ging es nun um die steuerliche Behandlung von Arbeitgeberbeiträgen zu einer Zusatzrentenversicherung. Das schwedische Steuerrecht behandelt dabei Versicherungen, die zwar alle gesetzlichen Voraussetzungen einer Rentenversicherung erfüllen, aber bei denen der Versicherer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, nicht als Renten-, sondern als Kapitalversicherung, woraus im Einzelfall eine ungünstigere steuerliche Behandlung resultieren kann: Während nämlich bei in Schweden niedergelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Zusatzversicherungen die Prämien beim Arbeitgeber sofort abzugsfähig sind, steht für bei ausländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossene Versicherungen der Abzug nur dann und insoweit zu, als die Rente dem Arbeitnehmer –

1) Siehe auf zu den steuerlichen Problemen der grenzüberschreitenden betrieblichen Altersversorgung die Mitteilung der Kommission zur „Beseitigung steuerlicher Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“ (KOM [2001] 214 endg), die diesbezügliche Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2002/C 36/12, ABI C 36 vom 8. 2. 2002, 53 ff) und die Entschließung des Europäischen Parlaments (A5-0388/2001, ABI C 177 E vom 25. 7. 2002, 302 ff).

2) EuGH 28. 1. 1992, C-204/0, Slg 1992, I-276, Bachmann.

3) EuGH 28. 1. 1992, C-300/90, Slg 1992, I-314, Kommission/Belgien.

4) Siehe dazu sogleich unten Pkt 4.b.

5) EuGH 11. 8. 1995, C-80/94, Slg 1995, I-2493, Wielockx; dazu auch unten Pkt 4.b.

6) EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, Safir.

7) EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner; dazu zB *Manninen/Rytöhonka*, ET 2003, 55 (55 ff); zu Folgerungen im Hinblick auf § 18 Abs 1 Z 2 EStG siehe *Haunold/Tumpel/Widhalm*, SWI 2002, 546 mwN.

über den Arbeitgeber – zufließt⁸⁾). Beim Versicherten, also dem Arbeitnehmer bzw. späteren Rentner, ist die ausgezahlte Rente in beiden Fällen voll steuerpflichtig. Je nach Konstellation kann der Abschluss einer Versicherung bei einem ausländischen im Vergleich zu einem schwedischen Anbieter somit steuerlich günstiger oder ungünstiger sein⁹⁾. Dem EuGH wurde daher die Frage vorgelegt, ob die Dienstleistungs- oder Kapitalverkehrsfreiheit der Anwendung nationaler Vorschriften entgegenstehe, nach denen eine Versicherung, die bei einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen wird und die „die Anforderungen, die in Schweden an eine Betriebsrentenversicherung gestellt werden, mit Ausnahme der Bedingung erfüllt, dass sie bei einem in Schweden niedergelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, als Kapitalversicherung behandelt wird, wenn die Auswirkungen auf die ESt nach Maßgabe des Einzelfalls weniger günstig sein können als dies bei einer Betriebsrentenversicherung der Fall wäre“.

3. Argumentation des EuGH

Der EuGH beschränkte seine Prüfung auf die Dienstleistungsfreiheit gem Art 49 ff EG und untersuchte zunächst die Anwendbarkeit der Art 49 ff EG (a), sodann die Frage der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (b) und schließlich die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe (c):

a) Entsprechend seiner gefestigten Rsp hielt der EuGH die Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit nach Art 49 ff EG, wonach Leistungen, die idR gegen Entgelt erbracht werden, als Dienstleistungen gelten, auf den Abschluss einer Rentenversicherung für anwendbar¹⁰⁾: Die Prämien stellen die wirtschaftliche Gegenleistung für die Rente des Versicherten dar, wobei es unerheblich sei, dass nicht Herr *Ramstedt*, sondern sein Arbeitgeber, die *Skandia*, die Prämien entrichtet hat, da Art 50 EG nicht verlange, dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugute kommt¹¹⁾. Umgekehrt wiesen die Prämien für die Versicherungsgesellschaften, die sie vereinnahmten, unbestreitbar Entgeltcharakter auf¹²⁾.

b) Im nächsten Schritt erinnerte der EuGH zunächst an die Pflicht der Mitgliedstaaten, ihre Befugnisse im Bereich des direkten Steuerrechts unter „Wahrung des Gemeinschaftsrechts“ auszuüben¹³⁾, und wandte sich dann der Prüfung zu, ob durch die fraglichen Vorschriften der freie Dienstleistungsverkehr beschränkt werde¹⁴⁾: Der EuGH beschränkte sich hier auf den knappen Verweis, dass Art 49 EG der An-

wendung einer nationalen Regelung entgegenstehe, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaates erschwert¹⁵⁾. Dies sei der Fall: Angesichts des finanziellen Nachteils, der für den Arbeitgeber in der Verlagerung der Abzugsfähigkeit auf den Zeitpunkt der Rentenzahlung an den begünstigten Arbeitnehmer liegt, können die streitigen Vorschriften einerseits die schwedischen Arbeitgeber davon abhalten, Zusatzrentenversicherungen bei im Ausland niedergelassenen Gesellschaften abzuschließen, und andererseits diese Gesellschaften dazu bringen, ihre Dienste nicht auf dem schwedischen Markt anzubieten¹⁶⁾.

c) In einem dritten Schritt prüfte der EuGH eine mögliche Rechtfertigung der schwedischen Regelungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses¹⁷⁾: Die schwedische und die dänische Regierung machten insb eine Rechtfertigung durch die Kohärenz des Steuersystems geltend und beriefen sich hierbei auf die Ähnlichkeit des vorliegenden Falls mit den Rs *Bachmann*¹⁸⁾ und *Kommission/Belgien*¹⁹⁾. Wohl im Hinblick auf die Rsp in den Rs *Baars*²⁰⁾ und *Verkooijen*²¹⁾, wonach eine Steuerregelung nur dann als kohärent bezeichnet werden kann, wenn sie die Besteuerung ein und desselben Steuerpflichtigen regelt, brachten die beiden Regierungen vor, dass – entgegen einer streng formalistischen Betrachtung – die Beiträge des Arbeitgebers eigentlich einen Bestandteil der Vergütung des Arbeitnehmers darstellten und somit die steuerlichen Vor- und Nachteile in Wirklichkeit nur den begünstigten Arbeitnehmer betrafen. Dieser Sichtweise folgte der EuGH nicht: Ein unmittelbarer Zusammenhang – wie er ihn in den Rs *Bachmann* und *Kommission/Belgien* bejaht hatte – liege nicht vor, zumal der Nachteil, den ein Arbeitgeber, der bei einem im Ausland niedergelassenen Versicherer abschließe, gegenüber einem solchen, der bei einem in Schweden niedergelassenen Versicherer abschließe, nicht ausgeglichen werde und auch die Besteuerung beim Arbeitnehmer in beiden Fällen gleich gestaltet sei; die schwedische Argumentation erkläre zudem nicht, warum im einen Fall die Prämie sofort abgezogen werden könne, im anderen Fall jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Auch den Rechtfertigungsgrund der Wirksamkeit der Steueraufsicht²²⁾ sowie die Berufung auf die Si-

8) Siehe dazu auch *Wimann in Lang* (Hrsg), *Direct Taxation: Recent ECJ Developments* (2003) 203 f.

9) Entscheidend für die Vor- bzw. Nachteiligkeit sind der Zeitpunkt der Versicherungsleistung sowie die Höhe der Versicherungsleistungen im Vergleich zur Höhe der Prämien; siehe EuGH 26. 6. 2003, C-422/01, *Ramstedt* – Tz 17 ff.

10) EuGH 26. 6. 2003, C-422/01, *Ramstedt* – Tz 22 f; ebenso zB EuGH 5. 10. 1994, C-381/93, Slg 1994, I-5145, *Kommission/Frankreich* – Tz 16; EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, *Safir* – Tz 22.

11) Siehe auch EuGH 26. 4. 1988, Rs 352/85, Slg 1988, I-2085, *Bond van Adverteerders* – Tz 24.

12) Siehe EuGH 12. 7. 2001, C-157/99, Slg 2001, I-5473, *Smits und Peerbooms* – Tz 58; EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, *Danner* – Tz 27.

13) Siehe zB EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, Slg 1995, I-225, *Schumacker* – Tz 21; EuGH 11. 8. 1995, C-80/94, Slg 1995, I-2493, *Wielockx* – Tz 16; EuGH 27. 6. 1996, C-107/94, Slg 1996, I-3089, *Asscher* – Tz 36.

14) EuGH 26. 6. 2003, C-422/01, *Ramstedt* – Tz 25 ff.

15) Ebenso EuGH 5. 10. 1994, C-381/93, Slg 1994, I-5145, *Kommission/Frankreich* – Tz 17; EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, *Safir* – Tz 21; EuGH 12. 7. 2001, C-157/99, Slg 2001, I-5473, *Smits und Peerbooms* – Tz 61; EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, *Danner* – Tz 29.

16) Zu dieser Argumentation siehe auch EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, *Safir* – Tz 30; EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, *Danner* – Tz 31. Implizit bestätigt der EuGH damit auch, dass Art 49 EG nicht nur dem Dienstleistenden selbst Rechte verleiht, sondern auch dem Empfänger der Dienstleistungen (so ausdrücklich zB EuGH 26. 10. 1999, C-294/97, Slg 1999, I-7447, *Eurowings* – Tz 34).

17) EuGH 26. 6. 2003, C-422/01, *Ramstedt* – Tz 29 ff; siehe auch Schlussanträge GA *Léger* 3. 4. 2003, C-422/01, *Ramstedt* – Tz 33 ff; dazu auch unten Pkt 4.a.

18) EuGH 28. 1. 1992, Rs C-204/90, Slg 1992, I-249, *Bachmann*.

19) EuGH 28. 1. 1992, Rs C-300/90, Slg 1992, I-305, *Kommission/Belgien*.

20) EuGH 13. 4. 2000, Rs C-251/98, Slg 2000, I-2787, *Baars* – Tz 40.

21) EuGH 6. 6. 2000, Rs C-35/98, Slg 2000, I-4071, *Verkooijen* – Tz 58.

22) Zu diesem Rechtfertigungsgrund hat der EuGH zB in der Rs *Vestergaard* allgemein festgestellt, dass die Wirksamkeit der Steuerkontrollen einem Mitgliedstaat die Anwendung von Maßnahmen erlaubt, die die klare und präzise Feststellung steuerrelevanter Tatsachen (zB die Höhe abzugsfähiger Ausgaben) ermöglichen; allerdings kann – und das wäre mE auch hier einschlägig gewesen – die Wirksamkeit der Steuerkontrollen unterschiedliche Voraussetzungen

cherung der Besteuerungsgrundlage²³) hielt der EuGH nicht für durchgreifend.

4. Würdigung

Dieser Ausgang des Verfahrens in der Rs Ramstedt war vor dem Hintergrund der vorangegangenen Urteile in den Rs Safir²⁴) und Danner²⁵) wenig überraschend. Allerdings bleibt im Urteil leider die Beantwortung grundsätzlicher Fragen aus:

a) Ebenso wie zB in der Rs Danner ließ der EuGH auch in der Rs Ramstedt die Frage offen, ob es sich bei den fraglichen Bestimmungen, die nach der Niederlassung der Versicherungsgesellschaft unterschieden, um unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen oder um nichtdiskriminierende Beschränkungen handelt. GA Léger²⁶) folgend – und entgegen GA Jacobs²⁷) – hält der EuGH eine Differenzierung nach der Niederlassung ohne ausdrückliche Äußerung wohl für eine mittelbare („verschleierte“, „indirekte“, „versteckte“) Diskriminierung, also eine Maßnahme, die zwar nicht wie eine direkte Diskriminierung auf die Staatsangehörigkeit oder den Sitz des Dienstleistenden abstellt, aber durch Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu einem gleichen Ergebnis führt²⁸). An diese Qualifikation knüpft sich nach derzeitigem, nicht eindeutigen Stand der Rsp aber auch die Frage, inwieweit eine diskriminierende Regelung gerechtfertigt werden kann: Für mittelbar diskriminierende Maßnahmen stehen – ebenso wie für nichtdiskriminierende Beschränkungen – nach der Rsp auch nicht im EG-Vertrag genannte, zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie zB die Kohärenz des Steuersystems oder die

Wirksamkeit der Steuerkontrolle, als Rechtfertigungsgründe zur Verfügung²⁹). Als offen kann jedoch die Frage bezeichnet werden, ob auch bei direkten Diskriminierungen auf Basis der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person oder des Sitzes einer Gesellschaft³⁰) eine Rechtfertigung nicht nur aus den in Art 46 iVm Art 55 EG genannten Gründen (öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit), sondern auch wegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses möglich ist. Während zB GA Alber³¹) für eine Klarstellung des EuGH in Richtung einheitlicher Rechtfertigungsmöglichkeiten für direkte und indirekte Diskriminierungen plädiert, leitet das Schrifttum³²) aus einigen Entscheidungen bereits eine Tendenz zu einer solchen Ausdehnung ab. Die Rsp des EuGH ist allerdings uneinheitlich: Im jüngst ergangenen Urteil in der Rs Kommission/Italien³³) differenziert der EuGH ausdrücklich zwischen direkten Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit und indirekten Diskriminierungen aufgrund des Wohnsitzes: Während erstere nur aus den in Art 46 EG genannten Gründen gerechtfertigt werden könnten, stehe bei zweiteren auch die Rechtfertigung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zur Verfügung. Dieselbe Ansicht vertrat der EuGH zB in der Rs Royal Bank of Scotland³⁴) hinsichtlich einer nach dem Sitz einer Gesellschaft differenzierenden Steuerbestimmung. Allerdings deuten andere Urteile auf eine gegenteilige Sichtweise hin³⁵). Insgesamt ist freilich zu konstatieren, dass nach dem derzeitigen Stand der steuerlichen Rsp des EuGH sowohl die Tatbestandsebene der Diskriminierung als auch die Weite der Rechtfertigungsebene nicht abschließend geklärt sind³⁶). Sieht man vor diesem Hintergrund die vorrangige Aufgabe des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren darin, nicht einen spezifischen Einzelfall zu lösen, sondern Entscheidungen von allgemeiner Tragweite zu fällen und schlüssig festzustellen, wie das Gemeinschaftsrecht zutreffend zu verstehen ist, wäre eine ausdrückliche Klarstellung dieser Fragen durch den EuGH wünschenswert und auch zu fordern.

b) Die Urteile in den Rs Ramstedt und Danner³⁷) werfen auch die Frage auf, welchen Anwendungsbereich der von dem in den Rs Bachmann³⁸) und Kommission/Belgien³⁹) anerkannte Rechtfertigungsgrund der steuerlichen Kohärenz noch hat. Obwohl nämlich die Kohärenz seit diesen beiden

für die Abzugsfähigkeit von im Inland und im Ausland getätigten Aufwendungen nicht rechtfertigen (EuGH 28. 10. 1999, C-55/98, Slg 1999, I-7641, Vestergaard – Tz 25). Im vorliegenden Fall stellte der EuGH hinsichtlich der Besteuerung der Leistungen der ausländischen Versicherungsunternehmen aber im Wesentlichen darauf ab, dass die Wirksamkeit der Steuerkontrolle auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden könne: Zum einen stehe hier die AmtshilfeRL (77/799/EWG) zur Verfügung, zum anderen werde der Arbeitgeber idR den Abzug der entsprechenden Beiträge beantragt haben, bevor die Versicherungsleistungen erbracht werden, wobei die vom Arbeitgeber dafür vorgelegten Belege eine „verlässliche Informationsquelle für die Renten [darstellen], die später an die begünstigten Arbeitnehmer ausgezahlt werden“ (ebenso EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner – Tz 51 f).

23) Die Rechtfertigungsüberlegungen hebte der EuGH in drei Argumentationsschritten aus: Zunächst stellte er – entsprechend der Rs Safir (EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, Safir – Tz 34) – klar, dass eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit nicht mit der fehlenden Besteuerung von Sparleistungen im Rahmen von Kapitallebensversicherungen bei in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen gerechtfertigt werden könne. Zum zweiten verwies der EuGH darauf, dass die Notwendigkeit, einen Steuerausfall zu vermeiden, weder bei den in Art 46 genannten Gründen angeführt ist noch zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehöre (ebenso zB EuGH 16. 7. 1998, C-264/96, Slg 1998, I-4695, ICI – Tz 28; EuGH 21. 9. 1999, C-307/97, Slg 1999, I-6161, Saint-Gobain – Tz 51; EuGH 6. 6. 2000, C-35/98, Slg 2000, I-4071, Verkooijen – Tz 48). Hinsichtlich der möglicherweise niedrigeren Besteuerung von ausländischen Versicherungsunternehmen berief sich der EuGH auf das „Kompensationsverbot“, wonach die niedrigere steuerliche Belastung im Ansässigkeitsmitgliedstaat des Dienstleistenden dem Ansässigkeitsmitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers nicht das Recht einräume, diesen ungünstiger zu behandeln (so zB auch EuGH 26. 10. 1999, C-294/97, Slg 1999, I-7447, Eurowings – Tz 43 ff; EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner – Tz 56).

24) EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, Safir.

25) EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner.

26) Schlussanträge GA Léger 3. 4. 2003, C-422/01, Ramstedt – Tz 31 f.

27) Schlussanträge GA Jacobs 21. 3. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner – Tz 31.

28) Dazu etwa Thömmes in GedS Knobbe-Keuk (1997) 795 (800 f); Tumpel in Pelka (Hrsg), DStJG 23 (2000) 321 (324); ausf Cordewener, Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht (2002) 118 ff.

29) Siehe zB EuGH 28. 1. 1992, Rs C-204/90, Slg 1992, I-249, Bachmann – Tz 21 ff, und EuGH 28. 1. 1992, Rs C-300/90, Slg 1992, I-305, Kommission/Belgien – Tz 14 ff; EuGH 27. 6. 1996, C-107/94, Slg 1996, I-3089, Asscher – Tz 49 ff; EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner – Tz 33 ff und Tz 44 ff; siehe auch EuGH 8. 5. 1990, Rs 175/88, Slg 1990, I-1779, Biehl – Tz 14 ff; EuGH 14. 11. 1995, C-484/93, Slg 1995, I-3955, Svensson und Gustavsson – Tz 15 ff. Ausf Cordewener, Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht (2002) 143 ff; Herzig/Dautzenberg, DB 1997, 8 (9); Lyal, EC Tax Review 2003, 68 (74).

30) Dazu zB EuGH 8. 7. 1999, C-254/97, Slg 1999, I-4809, Baxter – Tz 10.

31) Schlussanträge GA Jacobs 21. 3. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner – Tz 40 ff; siehe aber auch Schlussanträge GA Stix-Hackl 10. 4. 2003, C-42/02, Lindmann – Tz 63 ff.

32) Ausf Cordewener, Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht (2002) 150 ff.

33) EuGH 16. 1. 2003, C-388/01, Kommission/Italien – Tz 19 f.

34) EuGH 29. 4. 1999, C-311/97, Slg 1999, I-2651, Royal Bank of Scotland – Tz 32 f.

35) Siehe zB EuGH 16. 7. 1998, C-264/96, Slg 1998, I-4695, ICI – Tz 23 ff; ausf Cordewener, Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht (2002) 150 ff mwN.

36) Siehe dazu jüngst Lyal, EC Tax Review 2003, 68 (68 ff, insb 74); Farmer, EC Tax Review 2003, 75 (75 ff).

37) EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner.

38) EuGH 28. 1. 1992, Rs C-204/90, Slg 1992, I-249, Bachmann.

39) EuGH 28. 1. 1992, Rs C-300/90, Slg 1992, I-305, Kommission/Belgien.

Urteilen kein einziges Mal zu einer Rechtfertigung führte, hält der EuGH sie dennoch – auch in der Rs Ramstedt – weiterhin aufrecht⁴⁰⁾.

– Kurz sei nochmals die Argumentation des EuGH in den Rs Bachmann und Kommission/Belgien in Erinnerung gerufen: Dort erblickte der EuGH einen unmittelbaren Zusammenhang darin, dass die Nichtabzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen mit der innerstaatlichen Steuerfreiheit der Versicherungsleistungen einherging. Der EuGH führte damals aber weiter aus, dass die Kohärenz der Steuerregelung voraussetze, dass Belgien, „wäre es verpflichtet, den Abzug der in einem anderen Mitgliedstaat gezahlten Lebensversicherungsbeiträge zuzulassen, die von den Versicherern zu zahlenden Beiträge besteuern könnte“. Da diese Voraussetzung bei einem im Ausland ansässigen Versicherer nicht erfüllt sei, rechtfertige die Kohärenz der Steuerregelung eine Versagung der Abzugsfähigkeit der Versicherungsprämien. Der EuGH hat sich dabei aber stark davon beeindrucken lassen, dass die Versicherungsprämien an einen ausländischen Versicherer gezahlt worden waren und sah darin den Grund für die Annahme, dass die spätere Besteuerung der Versicherungsleistungen nach einem – vom EuGH für wahrscheinlich gehaltenen – Rückzug des Versicherten von Belgien nach Deutschland dem belgischen Staat nicht mehr möglich sei. Damit hat der EuGH aber verkannt, dass dies lediglich eine Folge der dem OECD-MA folgenden belgischen DBA ist, wonach das Besteuerungsrecht an den Rentenleistungen oder sonstigen Versicherungsleistungen ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Rentenempfängers zugewiesen ist (Art 18, 21 OECD-MA), und zwar unabhängig davon, wo die leistende Versicherungsgesellschaft ansässig ist⁴¹⁾; die Besteuerung durch den späteren Wohnsitzstaat ist wiederum davon unabhängig, ob ein Beitragsabzug in Belgien gewährt wurde. Durch die abkommensrechtliche Zuweisung ist also der Zusammenhang zwischen Abzugsfähigkeit der Versicherungsprämien und der späteren Besteuerung der Versicherungsleistungen durchbrochen.

– Wie die Rs Wielockx⁴²⁾ zeigt, hat der EuGH diese Problematik erkannt und ist damit wohl auch inhaltlich von seinen Urteilen in den Rs Bachmann und Kommission/Belgien abgegangen: Ist nämlich ein DBA nach dem OECD-MA gestaltet, besteuert ein Staat alle Renten, die in seinem Gebiet ansässige Personen beziehen, unabhängig davon, in welchem Staat die Beiträge gezahlt wurden; umgekehrt verzichtet er aber auch darauf, die im Ausland bezogenen Renten der Besteuerung zu unterwerfen, auch wenn sie auf Beiträgen beruhen, die in seinem Gebiet bezahlt wurden und deshalb abzugsfähig waren. Es wird daher die steuerliche Kohärenz „nicht auf der Ebene der Einzelperson, durch eine strenge Wechselbeziehung zwischen der Abzugsfähigkeit der Beiträge und der Besteuerung der Renten, hergestellt, sondern sie wird auf eine andere Ebene, nämlich die der Gegenseitigkeit der in den Vertragsstaaten anwendbaren Vorschriften verlagert“⁴³⁾. Dem Verlust an Besteuerungspotenzial steht damit

ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle gegenüber, wodurch in Summe die Kohärenz des Steuersystems auf abkommensrechtlicher Ebene gesichert ist. Wie der EuGH abermals in der Rs Danner bestätigt hat⁴⁴⁾, kann somit der Grundsatz der Kohärenz nicht herangezogen werden, um ein Abzugsverbot von Beiträgen zu ausländischen Versicherungen zu verweigern, sofern die in „interner“ Sicht ausreichend enge Verknüpfung „extern“ im Verhältnis zum DBA-Partnerstaat aufgelöst wurde⁴⁵⁾. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Rs Ramstedt lässt sich also zusammenfassend feststellen, dass eine benachteiligende steuerliche Behandlung von Beitragsleistungen an ausländische Versorgungssysteme eine Ungleichbehandlung darstellt, für die wohl keine Rechtfertigungsgründe denkbar sind⁴⁶⁾.

5. Folgerungen für das österreichische Steuerrecht

Das vorliegende Urteil des EuGH regt auch zu Überlegungen betreffend das österreichische Regime der Besteuerung von Beiträgen zu in- und ausländischen Altersvorsorgesystemen an⁴⁷⁾. Greift man zB die zweite Säule der Altersversorgung und hier die Pensionskassen⁴⁸⁾ heraus, dürfte wohl eine Problemzone bei den freiwilligen Beitragszahlungen⁴⁹⁾ des Arbeitgebers zu ausländischen Pensionskassen liegen⁵⁰⁾. Während nämlich dessen Beiträge zu einer inländischen Pensionskasse iSd PKG⁵¹⁾ beim Arbeitnehmer nach § 26 Z 7 lit a EStG nicht steuerbar sind, sind sie im Falle freiwilliger Beitragsleistungen zu ausländischen Pensionskassen beim Arbeitnehmer nach § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG zu erfassen, soweit der Freibetrag des § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG über-

44) EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner – Tz 41.

45) Siehe zB Cordewener, Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht (2002) 969 f; Thömmes in GedS Knobbe-Keuk (1997) 795 (830 f mwN). Übertragen auf die Rs Bachmann würde dies aber bedeuten, dass sich Belgien nicht auf das Kohärenz-Argument hätte berufen können, zumal gegenüber dem DBA-Partnerstaat auf die Besteuerung der Versicherungsleistungen im Wegzugsfall verzichtet wurde; eine Geltendmachung der Kohärenz wäre wohl aus heutiger Sicht nur dann durchgreifend, wenn kein DBA bestanden hätte; Thömmes in GedS Knobbe-Keuk (1997) 795 (832); siehe aber auch die Schlussanträge GA Jacobs 21. 3. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner – Tz 55 f.

46) Ebenso die Mitteilung der Kommission zur „Beseitigung steuerlicher Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“ (KOM [2001] 214 endg).

47) Zu Folgerungen im Hinblick auf § 18 Abs 1 Z 2 EStG siehe Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2002, 546 mwN.

48) Ebenso wie die im Ramstedt-Fall gegenständliche Betriebsrentenversicherung gehören auch die Pensionskassen nach der Terminologie des Gemeinschaftsrechts zur zweiten Säule des Rentensystems: Die erste Säule wird durch das allgemeine Rentensystem gebildet, die zweite Säule als Zusatzrente in Form der betrieblichen Altersversorgung tritt zum allgemeinen Rentensystem der ersten Säule hinzu; schließlich umfasst die dritte Säule die private Rente bzw individuelle Versicherung. Dazu das Grünbuch „Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt“ der Kommission vom 10. 6. 1997 (KOM [1997] 283 endg); weiters zB Müller, SWI 1998, 518 (518 ff).

49) Die ausländische gesetzliche Verpflichtung zur Beitragsleistung an ausländische Pensionskassen, auf die § 25 Abs 1 Z 2 lit b erster Satz und § 26 Z 7 lit a EStG Bezug nehmen, kann wohl als Ausnahmefall bezeichnet werden; siehe Loukota/Wiesner, SWI 1996, 335 (343); weiters EAS 1388 = SWI 1999, 46; EAS 1774 = SWI 2001, 101 = ÖStZ 2001/283; EAS 2174 = SWI 2003, 116.

50) Siehe zu einer möglichen Sachverhaltsgestaltung etwa EAS 1388 = SWI 1999, 46 (Pensionskassenbeiträge einer österreichischen Tochtergesellschaft eines britischen Konzerns für ihre österreichischen Arbeitnehmer an eine britische Pensionskasse); zu weiteren Konstellationen EAS 1388 = SWI 1999, 46; EAS 1774 = SWI 2001, 101 = ÖStZ 2001/283; EAS 2174 = SWI 2003, 116; Loukota/Wiesner, SWI 1996, 335 (341); siehe auch die Mitteilung der Kommission zur „Beseitigung steuerlicher Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“ (KOM [2001] 214 endg).

51) Pensionskassengesetz, BGBl 281/1990 i d F BGBl II 14/2002; siehe auch Rz 756 LStR 2002.

40) Ausf dazu Cordewener, Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht (2002) 958 ff; siehe auch Tumpel in Pelka (Hrsg), DStJG 23 (2000) 321 (326 mwN), wonach dem Kohärenzargument „keine große Bedeutung mehr zukommen“ dürfte.

41) Siehe auch Thömmes in GedS Knobbe-Keuk (1997) 795 (826 ff); Knobbe-Keuk, EC Tax Review 1994, 74 (80).

42) EuGH 11. 8. 1995, C-80/94, Slg 1995, I-2493, Wielockx.

43) EuGH 11. 8. 1995, C-80/94, Slg 1995, I-2493, Wielockx – Tz 24.

schritten wird⁵²); diesfalls kann sie der Arbeitnehmer zwar als Sonderausgaben gem § 18 Abs 1 Z 2 EStG abziehen, allerdings nur unter den Einschränkungen des § 18 Abs 3 EStG (Topfsonderausgaben, Sonderausgabenviertel, Einschleifung), weshalb diese Absetzmöglichkeit keine große Bedeutung hat⁵³). Folgende Tabelle soll vorab einen Überblick über die differierende Besteuerung von Arbeitgeberbeiträgen zu in- und ausländischen Pensionskassen geben:

	Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber	Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer
Freiwillige Beitragsleistung zu einer inländischen Pensionskasse iSd PKG	Beiträge nach Maßgabe des § 4 Abs 4 Z 2 lit a EStG abzugsfähig ⁵⁴)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragszahlungen des Arbeitgebers sind – unabhängig von der Abzugsfähigkeit beim Arbeitgeber – keine Einkünfte des Arbeitnehmers (§ 26 Z 7 lit a EStG)⁵⁵) ■ Leistungen der Pensionskasse werden in voller Höhe erfasst (§ 25 Abs 1 Z 2 lit a EStG)⁵⁶), soweit sie auf Arbeitgeberbeiträge entfallen
Freiwillige Beitragsleistung zu einer ausländischen Pensionskasse	Beiträge gem § 4 Abs 4 EStG unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig ⁵⁷)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragszahlungen des Arbeitgebers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn (§ 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG), soweit der Freibetrag des § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG überschritten wird⁵⁸) ■ Sonderausgabenabzug beim Arbeitnehmer gem § 18 Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 EStG⁵⁹) ■ Leistungen der Pensionskasse werden iHv 25 % erfasst (§ 25 Abs 1 Z 2 lit b zweiter Satz EStG)⁶⁰)

a) Die österreichische Rechtslage bei Arbeitgeberbeiträgen zu Pensionskassen unterscheidet sich freilich von den bisherigen Problemfeldern in den Rs Bachmann⁶¹) und Kommission/Belgien⁶²), Wielockx⁶³), Danner⁶⁴) und Ramstedt: Während es in diesen Fällen um die Abzugsfähigkeit der Beiträge beim Beitragsleistenden ging, besteht in diesem Bereich nach der österreichischen Rechtslage bei Beiträgen zu ausländischen Pensionskassen sogar eine Besserstellung im Vergleich zu inländischen Pensionskassen, zumal die Einschränkung des § 4 Abs 4 Z 2 lit a EStG nicht greift. Das Problem liegt vielmehr auf der Ebene der Behandlung der Arbeitgeberbeiträge beim Arbeitnehmer: Freiwillige Arbeitgeberbeiträge zu inländischen Pensionskassen sind beim Arbeitnehmer von der Besteuerung ausgenommen (§ 26 Z 7 lit a EStG), freiwillige Arbeitgeberbeiträge zu vergleichbaren ausländischen Pensionskassen hingegen voll steuerpflichtig (§ 25 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG). Obwohl die nachfolgenden Leistungen der ausländischen Pensionskasse – unter Außerachtlassung eines allfälligen DBA – nur zu 25 % erfasst werden (§ 25 Abs 1 Z 2 lit b zweiter Satz EStG), während Leistungen einer inländischen Pen-

sionskasse in voller Höhe steuerpflichtig sind (§ 25 Abs 1 Z 2 lit a EStG), wird das Steuerregime für freiwillige Beiträge zu ausländischen Pensionskassen – ähnlich wie in der Rs Ramstedt – in vielen Fällen benachteiligend sein. Auch diese Benachteiligung muss sich aber an der Dienstleistungsfreiheit messen lassen⁶⁵): Festzuhalten ist zunächst, dass Art 49 EG die Anwendung einer nationalen Regelung ausschließt, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitglied-

staaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaates erschwert⁶⁶). Das ist hier der Fall: Das oben dargestellte Besteuerungsregime wird aufgrund der Benachteiligung der Arbeitnehmer einerseits geeignet sein, den Arbeitgeber davon abzuhalten, Vereinbarungen mit ausländischen Pensionskassen abzuschließen, andererseits ausländische Pensionskassen dazu bringen, ihre Dienste nicht auf dem österreichischen Markt anzubieten⁶⁷).

b) Fraglich ist, ob diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein könnte: § 26 Z 7 lit a EStG knüpft hinsichtlich der Nichtsteuerbarkeit beim Arbeitnehmer an die Eigenschaft der Pensionskasse als eine solche iSd PKG an. Nun darf nach § 6 PKG eine Pensionskasse aber „nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland betrieben werden“. Das Steuerrecht macht sich also eine Differenzierung nach dem Sitz der Pensionskasse zu eigen; da der Sitz einer Gesellschaft – wie die Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen – dazu dient, ihre Zugehörigkeit zur Rechtsordnung eines Staates zu bestimmen⁶⁸), stellt die Bestimmung des § 26 Z 7 lit a EStG wohl eine direkte („offene“) Diskriminierung dar. Direkte Diskriminierungen können aber nach (noch) hA nur aus den in Art 46 iVm Art 55 EG genannten Gründen (öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit) gerechtfertigt werden⁶⁹). Das Zutreffen dieser Gründe kann man wohl – angesichts der fiskalischen Ausrichtung des Besteuerungsregimes – verneinen. Aufgrund der diesbezüglich uneinheitlichen Rsp wäre allenfalls zu

52) Zu dieser Differenzierung auch *Loukotal/Wiesner*, SWI 1996, 335 (342).

53) So ausdrücklich *Wiesner*, RdW 1989/1a, 1 (7); siehe auch *Loukotal/Wiesner*, SWI 1996, 335 (342).

54) Dazu Rz 1275 ff EStR 2000; *Doralt*, EStG⁷, § 4 Tz 285 ff; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 4 Tz 42.1 ff.

55) *Nolz/Loukotal*, SWI 1992, 357 (357); *Müller*, SWI 1998, 518 (520); EAS 1862 = SWI 2001, 331 = ÖStZ 2001/917.

56) Dazu zB *Ludwig*, RdW 1998, 768 (769 f); *Wiesner*, RdW 1989/1a, 1 (7).

57) *Nolz/Loukotal*, SWI 1992, 357 (358); *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 4 Tz 42.3, § 26 Tz 64; VwGH 11. 6. 1965, 1881/64, ÖStZB 1965, 159; anders wohl *Doralt*, EStG⁷, § 26 Tz 144.

58) Rz 83 und Rz 682 LStR 2002; EAS 1388 = SWI 1999, 46; einschränkend noch BMF, SWK 1995, A 699.

59) EriRV 72 BlgNR XX. GP; Rz 682 LStR 2002; *Nolz/Loukotal*, SWI 1992, 357 (358); *Loukotal/Wiesner*, SWI 1996, 335 (342).

60) Rz 682 LStR 2002; *Doralt*, EStG⁷, Zu § 25 Tz 4; *Loukotal*, Außensteuerrecht, Rz 53.

61) EuGH 28. 1. 1992, C-204/0, Slg 1992, I-276, Bachmann.

62) EuGH 28. 1. 1992, C-300/90, Slg 1992, I-314, Kommission/Belgien.

63) EuGH 11. 8. 1995, C-80/94, Slg 1995, I-2493, Wielockx.

64) EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner.

65) Siehe auch *Tumpel*, Harmonisierung der direkten Unternehmensbesteuerung in der EU (1994) 387.

66) EuGH 5. 10. 1994, C-381/93, Slg 1994, I-5145, Kommission/Frankreich – Tz 17; EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, Safir – Tz 21; EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner – Tz 29; EuGH 26. 6. 2003, C-422/01, Ramstedt – Tz 26. Unbeachtlich ist es dabei, dass die Beiträge nicht vom Dienstleistungsempfänger geleistet werden; EuGH 26. 6. 2003, C-422/01, Ramstedt – Tz 24; siehe oben Pkt 3.a.

67) Siehe auch EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, Safir – Tz 30; EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner – Tz 31; EuGH 26. 6. 2003, C-422/01, Ramstedt – Tz 28.

68) EuGH 28. 1. 1986, Rs 270/83, Slg 1986, 273, Kommission/Frankreich – Tz 18; EuGH 13. 7. 1993, C-330/91, Slg 1993, I-4017, Commerzbank – Tz 13; EuGH 16. 7. 1998, C-264/96, Slg 1998, I-4695, ICI – Tz 20.

69) Siehe oben Pkt 4.a.

überlegen, ob diese Besteuerungssituation durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie zB die Kohärenz des Steuersystems, gerechtfertigt werden könnte: Einerseits sind nämlich die Arbeitgeberbeiträge zu ausländischen Pensionskassen – anders als jene zu inländischen Pensionskassen – unbeschränkt abzugsfähig, andererseits ist die Besteuerung der Pensionskassenleistungen bei Arbeitnehmern, die in das Ausland zurückkehren, nicht gesichert⁷⁰). Diese beiden Argumente greifen allerdings nach der jüngeren Rsp des EuGH nicht durch: Erstens ist zu bemerken, dass eine Steuerregelung nur dann als kohärent bezeichnet werden kann, wenn sie die Besteuerung ein und desselben Steuerpflichtigen regelt⁷¹); wie also die Beiträge beim Arbeitgeber behandelt werden, ist für eine steuerliche Benachteiligung des Arbeitnehmers wohl unbeachtlich. Zweitens ist das Argument, dass Österreich im Falle des Ansässigkeitswechsels das Besteuerungsrecht an den Rentenleistungen verloren geht, eine Folge des jeweiligen DBA, nämlich in der Praxis jenes DBA mit dem Staat der Pensionskasse (und damit oftmals der Muttergesellschaft des inländischen Arbeitgebers)⁷²); abkommensrechtlich sind die Bezüge aus einer Pensionskasse nämlich unter den Begriff der Ruhegehälter für frühere unselbstständige Arbeit iSd Art 18 OECD-MA zu subsumieren, wonach „nur“ der Ansässigkeitsstaat besteuern darf⁷³). Entsprechend steht das alleinige Besteuerungsrecht nach den österreichischen Abkommen idR dem Ansässigkeitsstaat zu, der Quellenstaat darf nicht besteuern⁷⁴). Wie die Rs Wielockx⁷⁵ und Danner⁷⁶) zeigen, vermag aber der mögliche Verlust des Besteuerungsrechts aufgrund eines DBA keine Rechtferti-

gung für eine Benachteiligung im Zeitpunkt der Beitragszahlung zu bieten⁷⁷). Augenscheinlich wird, dass dieses Argument auch stets dann nicht greift, wenn es sich um österreichische Arbeitnehmer handelt, die ihre Ansässigkeit im Ruhestand nicht wechseln und damit die Renten zu 25 % steuerlich erfasst werden (§ 25 Abs 1 Z 2 lit b EStG⁷⁸).

c) Europarechtskonform wäre daher nur eine Gleichbehandlung von freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen zu inländischen Pensionskassen mit solchen zu vergleichbaren ausländischen Pensionskassen, wobei die Kommission hier die Anwendung des so genannten EET-Konzepts empfiehlt⁷⁹). Hinsichtlich der Vergleichbarkeitsprüfung und der Sicherung der Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten hat der EuGH auch insb in den Rs Danner⁸⁰) und Ramstedt auf die Möglichkeiten hingewiesen, die die AmtshilfeRL und die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen bieten⁸¹).

6. Zusammenfassung

Der EuGH hat am 26. 6. 2003 in der Rs C-422/01, Ramstedt, entschieden, dass eine steuerliche Benachteiligung von Beitragszahlungen des Arbeitgebers zu einer ausländischen Rentenzusatzversicherung des Arbeitnehmers gegenüber solchen zu inländischen Versicherungen gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt. Für das österreichische Steuerrecht wird dadurch insb die Gemeinschaftsrechtskonformität der derzeitigen Besteuerung von Arbeitgeberbeiträgen zu ausländischen Pensionskassen in Frage gestellt.

70) Siehe zu möglichen Überlegungen *Tumpel*, Harmonisierung der direkten Unternehmensbesteuerung (1994) 387 f.

71) EuGH 13. 4. 2000, Rs C-251/98, Slg 2000, I-2787, Baars – Tz 40; EuGH 6. 6. 2000, Rs C-35/98, Slg 2000, I-4071, Verkooijen – Tz 58; siehe auch *Stangl*, SWI 2000, 463 (463 ff mwN).

72) Siehe auch den Fall in EAS 1388 = SWI 1999, 46.

73) Siehe zB EAS 1774 = SWI 2001, 101 = ÖStZ 2001/283; BMF, SWI 1997, 52.

74) Abgesehen vom DBA mit Norwegen (Art 18 Abs 1 DBA-Norwegen [BGBl III 1/1997]) trifft dies auf alle österreichischen Abkommen mit EU- oder EWR-Mitgliedstaaten zu.

75) EuGH 11. 8. 1995, C-80/94, Slg 1995, I-2493, Wielockx.

76) EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner.

77) Siehe auch zB *Saß*, FR 1998 1 (2); dazu auch oben Pkt 4.b.

78) Siehe zu einer solchen Sachverhaltskonstellation EAS 1388 = SWI 1999, 46.

79) Exempt/exempt/taxable – Beiträge und Anlageertäge der Einrichtungen sind steuerfrei, Leistungen steuerpflichtig; siehe die Mitteilung der Kommission zur „Beseitigung steuerlicher Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“ (KOM [2001] 214 endg); weiters zB *Stevens*, EC Tax Review 2003, 66 (66 f).

80) EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, Danner.

81) Siehe zur Sicherung der Steuereinnahmen auf die Mitteilung der Kommission zur „Beseitigung steuerlicher Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“ (KOM [2001] 214 endg).